

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: [landeszeitung@ktn.gv.at](mailto:landeszeitung@ktn.gv.at)

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Strategische Landesentwicklung und Zukunftsfragen: eine Planstelle im Höheren Dienst für den Aufgabenbereich „Projektmanagement Strategische Landesentwicklung“;  
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle als Jugendfürsorgearzt/-ärztin

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, KABEG

Stadt Villach: Planstellen im Gehobenen technischen Dienst und Technischen Fachdienst

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Keutschach

Aufhebung von Aufschließungsgebieten der Gemeinde Keutschach

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuerentzündens;  
Widerruf gemäß § 32 Kärntner Naturschutzgesetz 2002

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen von Grundstücken in Oberdorf, Reintal, Lieseregg

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung eines Grundstückes in Fasching

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Globasnitz: Schmutzwasserkanalisation St. Stefan – Kleindorf BA02 Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

Stadttheater Klagenfurt OG: Neubestuhlung des Zuschauerraumes im Stadttheater Klagenfurt

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wasserwirtschaftsfonds: Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters

Verbraucherpreise

## ■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion/Strategische Landesentwicklung und Zukunftsfragen

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ für den Aufgabenbereich „Projektmanagement Strategische Landesentwicklung“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium); betriebswirtschaftliche Kenntnisse (insbesondere Erfahrung im Umgang mit typischen Projektmanagement-Werkzeugen und Standards); Durchführung von Projektcontrolling und -reporting

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen ein hohes Maß an Lern- und Leistungsbereitschaft, Management- und Organisationsfähigkeit, selbständige und strukturierte Arbeitsweise, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz mitbringen.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Organisationseinheit für „Strategische Landesentwicklung und Zukunftsfragen“ in der Abteilung 1 - Landesamtsdirektion ist Koordinations- und Steuerungsstelle für strategisch relevante Fragen, Projekte und Initiativen und der Umsetzung der strategischen Landesentwicklung Kärnten (STRALE 2025). Zur Tätigkeit gehört die prozesshafte Begleitung und Betreuung von strategischen Landesprojekten unter Vernetzung der vorhandenen regionalen und landesweiten Akteure, Unterstützung bei der Einführung eines Multiprojektmanagements und einer Projektdatenbank, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der vorhandenen Projektmanagementmethoden und gegebenenfalls die Übernahme von Projektleitungsfunktionen. Die Stelle bietet zudem die Möglichkeit, an der Erarbeitung und Umsetzung strategischer Konzepte sowie Reformprozesse im Amt der Kärntner Landesregierung aktiv mitzuwirken.

**Entlohnung:** Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

**Dienstverhältnis:** vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

**Dienstort:** Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. Jänner 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Ab-

teilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Ein/e Jugendfürsorgearzt/ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde; abgeschlossener Physikaturskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikaturskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

**Tätigkeitsbeschreibung:** Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

**Entlohnung:** Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz

**Dienstverhältnis:** vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

**Dienstort:** Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle

der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. Jänner 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgeeigneten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario Mikosch

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstellen im Sonderfach Radiologie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin im Bereich der Lymphklinik (in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung)

Für die KABEG, Bereich IKT/MT, gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

ApplikationsbetreuerIn für medizinische Informationssysteme

Systemadministrator(In) im Bereich IT-Infrastruktur

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Home-

page unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. November 2016

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:  
Mag. Dr. Johann Marhl

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:  
Hochbau und Liegenschaften – Gehobener technischer Dienst (Bewertung Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.783,75.

Hochbau und Liegenschaften – Technischer Fachdienst (Bewertung Entlohnungsgruppe c). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich € 2.122,44.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen)

Villach, am 13. Dezember 2016

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Franz Velikogne

**■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 14. Dezember 2016

74. Kundmachung: Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2017

Ausgegeben am 15. Dezember 2016

75. Verordnung: Schutz der Dienstnehmer von elektromagnetischen Feldern und Änderung mehrerer Verordnungen über den landwirtschaftlichen Dienstnehmerschutz

Ausgegeben am 16. Dezember 2016

76. Verordnung: Naturpark „Weißensee“; Änderung

Ausgegeben am 20. Dezember 2016

77. Verordnung: Kärntner Familienzuschussverordnung 2017

78. Verordnung: Kärntner Pflegekindergeld und Unterstützungsverordnung 2017

Ausgegeben am 21. Dezember 2016

79. Verordnung: Behandlungsgebühren und Arztgebühren an öffentlichen Krankenanstalten; Änderung

80. Verordnung: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2017

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Keutschach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A3/2015 auf dem Grundstück Nr. 97/1, KG St. Nikolai, im Ausmaß von 590 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten  
der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2016, Zl. 03-Ro-54-3/8-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde vom 26. Juli 2016, mit welcher die Verordnung vom 12. November 1998 insofern geändert wird, als

1. eine Teilfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 105/2, eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 104 und eine Teilfläche von ca. 1.669 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 106/1, je KG Keutschach (insges. ca. 3.669 m<sup>2</sup>) und

2. eine Teilfläche von ca. 3.421 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 134/6, KG Keutschach

als Aufschließungsgebiete freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013, wird verordnet:

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald als auch in dessen Gefährdungsbereich (Waldnähe und Kampfzone des Waldes) verboten.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Villach, am 13. Dezember 2016

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

**Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F., wird verordnet.

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuzwerfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F., die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 19. Dezember 2016

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. D e r h a s c h n i g

**Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 15. Dezember 2016, Zahl HE13-ALLF-455/2016(002/2016), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015, wird im gesamten, nördlich des Gailflusses gelegenen Bereich des Verwaltungsbezirkes der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermagor, am 15. Dezember 2016

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. P a n s i

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF., nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Klagenfurt-Land und in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige

Kulturgattung) ab sofort jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2016

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela Trötzmüller

**Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 iVm mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit), die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Wolfsberg, am 20. Dezember 2016

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot Gutsch

**Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

Gemäß § 30 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2016, wird kundgemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit Bescheid vom 3. November 2016, Zl.: WO3-ALL-813/2016 (004/2016), die Erklärungen zu Naturdenkmälern für zwei Berg-Ahorne auf dem Grundstück Nr. 17, KG 77214 Kamp, (Einlageblatt Nr. 32 im Naturschutzbuch) und für eine Rotbuche auf dem Grundstück Nr. 100/4, KG 77214 Kamp, (Einlageblatt Nr. 29 im Naturschutzbuch) widerrufen hat.

Wolfsberg, am 14. Dezember 2016

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot Gutsch

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 736/2 aus der Liegenschaft EZ 35 Gb 73011 Oberdorf im Ausmaß von 5.572 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 148.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach

der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. Dezember 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 690/54 aus der Liegenschaft EZ 3 Gb 73011 Oberdorf im Ausmaß von 13,8183 ha, zum Kaufpreis von € 50.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. Dezember 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 71/11, 71/15, 71/17, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22 und 71/23 je KG 73509 Reintal, im Gesamtausmaß von 11,0810 ha, samt den damit verbundenen 52/869 Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Reintal EZ 46, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, wel-

che nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. Dezember 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung betreffend die Liegenschaft EZ 347 Gb 73207 Lieseregg, bestehend aus den Grundstücken 510 Wald/Sonstiges, 633 und 640 je Wald, im Gesamtausmaß von 2,2102 ha, zum Kaufpreis von € 33.500,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. Dezember 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 454, EZ 145, GB 72307 Faching, im Ausmaß von 14.416 m<sup>2</sup>, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in

der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 16. Dezember 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:  
Der Vorsitzende:  
Dr. Stücker

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Gemeinde Globasnitz  
Globasnitz 111, 9142 Globasnitz**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Gemeinde Globasnitz, Globasnitz 111, 9142 Globasnitz; Auftragsbezeichnung: Schmutzwasserkanalisation St. Stefan – Kleindorf BA02 Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten; Gegenstand des Auftrags: Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, Mehrsch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 160, 3.025 m; Mehrsch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 200, 3.748 m; Pumpwerk DN2000, 1 Stk; GJS-Druckrohr STE-ZUG ZM DN 100, 195 m; PE-Druckrohr PN16 DN/OD 110 u. 160, 1.130 m; KSR PE Mikrorohr bis 12 Stk. verl., 13.340 m; AC16deck, 70/100, 8 cm, 16.500 m<sup>2</sup>; CPV-Codes: 45232420; Erfüllungsort: Gemeindegebiet Globasnitz, O St. Stefan+Kleindorf (AT); Auskünfte: BM Ing. Gerhard Moik GmbH (K), Edlinger Straße 7, 9064 Magdalensberg, Erwin Haider, e.haider@bm-moik.at; AU/TA: BM Ing. Gerhard Moik GmbH, Edlinger Straße 7, 9064 Magdalensberg, Frau Andrea Weiß, a.weiss@bm-moik.at, erhältlich bis: 2. Februar 2017, 12.00 Uhr, Kosten: 180,00 EUR, Zahlungsbedingungen: per Nachnahme; Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 9. Jänner 2017; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 2. Februar 2017, 13.00 Uhr; Anbotsöffnung: 2. Februar 2017, 13.05 Uhr, Gemeinde Globasnitz; L-612385-6c9;

Globasnitz, am 14. Dezember 2016

**Stadtheater Klagenfurt OG  
Theaterplatz 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Vergabeverfahren; 16030 Neubestuhlung Stadtheater Klagenfurt

Auftraggeber: Stadtheater Klagenfurt OG – Hr. Werner Hrst

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrages: Bauleistung

Auftragsgegenstand: Neubestuhlung des Zuschauerraumes im Stadtheater Klagenfurt am Wörthersee

Beschreibung des Auftrages und Ort der Leistungserbringung: Herstellen, Liefern und Montieren von fixer Reihenbestuhlung und Logenbestuhlung

Leistungsfrist: siehe Ausschreibungsunterlagen (Terminplan) Juni-August 2017

Schlusstermin für den Eingang der Angebote an der in der Ausschreibungsunterlage genannten Stelle: 24. Jänner 2017, 14.00 Uhr; Kastner ZT GmbH DI Andreas Kuchling; Dokument-ID: 46973

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2016

**■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN****Kärntner Wasserwirtschaftsfonds  
Änderung der Richtlinien für die Förderung von  
Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft  
im Land Kärnten**

Mit Beschluss des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 6. Dezember 2016 und Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016 werden die Förderrichtlinien des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung vom 24. Dezember 2015, wie folgt geändert:

1. Im § 7 (2) kommunale und genossenschaftliche Abwasserentsorgungsanlagen wird folgender Punkt hinzugefügt:

„g) Maßnahmen zur Verminderung des Risikopotentials von Seedruckleitungen: Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Reinvestition von Seedruckleitungen und den funktionell zugehörigen Anlageteilen stehen, wird ein Aufschlag von 10% gewährt.“

2. Im § 7 (4) Einzelanlagen zur Wasserversorgung – Pauschalförderung wird folgender Satz gestrichen:

„Die zu versorgenden Objekte müssen bereits am 1. April 1993 bestanden haben und zumindest seit diesem Termin den Hauptwohnsitz des Antragstellers darstellen.“ und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die zu versorgenden Objekte müssen mindestens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens bestanden haben und seit mindestens 5 Jahren vor Einreichung des Förderungsansuchens der Hauptwohnsitz des Antragstellers sein.“

3. Im § 7 (5) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung bis 50 EW – Pauschalförderung wird das Datum „31. Dember 2016“ durch „31. Dezember 2017“ ersetzt.

4. Im § 7 (6) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung über 50 EW wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch „31. Dezember 2017“ ersetzt.

5. Im § 7 (7) Einzelanlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung in Extremlage wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Dezember 2016

Für den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds:  
Der Vorsitzende:  
Landesrat R o l f H o l u b

**Kärntner Landesfeuerwehrverband  
Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee**

Aufgrund der Wahl des Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters zum Landesfeuerwehrkommandanten von Kärnten findet gemäß Kärntner Feuerwehrgesetz LGBl. Nr. 48/1990, idgF., und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Umlaufbeschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 19. Dezember 2016, die Nachwahl des Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters statt.

Die Wahlberechtigten werden ersucht, sich zur Wahlhandlung am Samstag, dem 4. Februar 2017, um 10.00 Uhr, im Kärntner Landesfeuerwehrverband, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt, einzufinden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2016

Für den Landesfeuerwehrausschuss:  
Der Landesfeuerwehrkommandant:  
Ing. Rudolf R o b i n, LBD

**Verbraucherpreise im November 2016**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: 2015 = 100) für den Monat November 2016 vorläufig 101,6 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,3%, im Vergleich zum Oktober 2016 (101,5 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,4% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Oktober 2016 -0,5%, gegenüber dem November 2015 errechnet sich eine Veränderung um -3%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Restaurants und Hotels" mit 3,2% am stärksten, gefolgt von "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 1,5%, sowie "Gesundheitspflege" mit 1,5%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	November Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	112,5
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	123,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	136,1
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	143,3
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	187,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	291,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	511,0
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	651,2
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	653,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	102,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	113,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	124,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	128,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	134,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	178,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	297,1


Die vorläufigen Indexwerte für den Monat November 2016 wurden am 16. Dezember 2016 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**■ MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2016 erscheint am Donnerstag, dem 22. Dezember 2016.  
Die erste Ausgabe im Jahr 2017 erscheint am Donnerstag, dem 12. Jänner 2017.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---